

# Geschäftsordnung

## für den Schützenverein Scharnhorst e.V.

Die Geschäftsordnung regelt gem. § 11 der Satzung die inneren Vereinsabläufe des Schützenvereins. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### Inhalt:

1. Gliederung des Schützenvereins
2. Aufgaben des Vorstands
3. Aufgaben des erweiterten Vorstands
4. Beiträge
5. Schützentracht
6. Allgemeiner Schießbetrieb
7. Das Königshaus
8. Aufgaben des Königshauses
9. Die Damenschießgruppe
10. Besondere Leistungen des Vereins
11. Dienstgrade, Uniformkennzeichen, Beförderungen
12. Nutzung des Schießsportheims
13. Inkrafttreten

### 1. Gliederung des Schützenvereins

Der Schützenverein besteht aus seinen Mitgliedern und dem aus deren Mitte gewählten Vorstand und erweiterten Vorstand.

Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Schießmeister

Den erweiterten Vorstand bilden:

- a) der stellv. Schießmeister
- b) der Jugendleiter
- c) der stellv. Jugendleiter
- d) die Damenleiterin
- e) die stellv. Damenleiterin
- f) der stellv. Schatzmeister
- g) der stellv. Schriftführer
- h) der Oberst
- i) der Spieß
- j) der Festausschussleiter
- k) der Pressewart
- l) der Seniorensprecher

Die männliche Bezeichnung gilt auch für weibliche Amtsinhaber.

## **2. Aufgaben des Vorstands**

### **Der 1. Vorsitzende**

vertritt den Verein in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften nach innen und außen. Er ist verpflichtet, für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Ordnung im Verein zu sorgen sowie Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen hat er Tagesordnungen beizufügen, in denen die Beschlusspunkte deutlich als solche gekennzeichnet sind.

### **Der 2. Vorsitzende**

vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

### **Der Schatzmeister**

stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Haushaltsplan auf und legt ihn bis spätestens 31.03. des betreffenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er hat Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Mit Zustimmung des Schatzmeisters ist der Vorstand berechtigt, unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 1.500,00 € zu leisten oder entsprechende Verpflichtungen einzugehen.

### **Der Schriftführer**

führt das Mitgliederverzeichnis und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Meldung an alle übergeordneten Verbände. Ihm obliegt die Protokollführung in den Vorstandssitzungen. Er führt eine Schlüsselliste.

### **Der Schießmeister**

leitet den gesamten Schießsport. Er ist für die Betriebssicherheit der Anlagen und Waffen sowie für die Sicherheit während des Schießens und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat bei Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften Weisungsrecht gegenüber jedem Vereinsmitglied.

## **3. Aufgaben des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Vereinsarbeit. Seine Mitglieder sind Bindeglied zwischen den aktiven Gruppen und dem Vorstand und sorgen dabei für den Informationsfluss. Soweit die stellvertretenden Amtsträger nicht das Vorstandmitglied unterstützen, dem sie zugeordnet sind, nehmen sie folgende Aufgaben selbständig wahr:

### **Der Jugendleiter**

leitet die Jugendarbeit des Vereins und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Seine Aufgabe ist die Förderung des Nachwuchses mit dem Ziel schießsportlicher Leistungen sowie das Anhalten der Jugendlichen zur Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

### **Die Damenleiterin**

leitet die Damengruppe des Vereins und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

### **Der stellv. Schriftführer**

führt das Protokoll in der Mitgliederversammlung. Das Protokoll wird den Vereinsmitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.

## **4. Beiträge**

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist einschließlich der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen bis spätestens zum 1. Juni eines jeden Jahres einzuzahlen, falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit jährlich:

Kinder bis einschl. 11 Jahre	beitragsfrei
Kinder und Jugendliche von 12 bis einschl. 17 Jahre	15,00 €
Erwachsene ab 18 Jahre	65,00 €

Für Erwachsene, die schon bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung unter die bisherige Regelung für „Rentner“ gefallen waren, verbleibt es bei der bisherigen Ermäßigung auf 27,00 €.

Mitglieder, deren Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wurde, werden vom Schatzmeister dreimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert. Ist 6 Monate nach Fälligkeit der Beitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des betreffenden Beitragsjahres.

## **5. Schützentracht**

Für Schützen ab 16 Jahren besteht die Schützentracht aus der grauen Schützenjacke, weißem Hemd, grüner Krawatte, langer schwarzer Hose, schwarzen Socken, schwarzen Schuhen sowie Schützenhut.

Für Damen besteht die Schützentracht aus der grauen Damen-Schützenjacke ohne Schulterstücke, weißer Bluse, schwarzem Rock, hellen Strümpfen und schwarzen Schuhen. Bei festlichen Anlässen ist den Damen die Wahl der Kleidung freigestellt.

Ärmelzeichen für Schützenjacken sind beim Vorsitzenden für 10,00 € zu erhalten.

Mitglieder bis einschl. 15 Jahren tragen möglichst Schwarz-Weiß oder das einheitliche Jugend-Shirt.

## **6. Allgemeiner Schießbetrieb**

An den Schießveranstaltungen hat jedes Vereinsmitglied das Recht der Teilnahme, soweit es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Waffen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bei allen schießsportlichen Veranstaltungen ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu beachten. Die Schieß- und Schießstandordnung ist auf jedem Schießstand ausgehängt und muss befolgt werden. Angetrunkenen Personen ist das Betreten der Schießstände nicht gestattet. Das Hausrecht auf dem Schießstand übt in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden der Schießmeister aus.

## **7. Das Königshaus**

Im Schützenverein werden jährlich der König, der Vizekönig, die Damenbeste, der Freihandkönig, der Jugendkönig, der Kinderkönig sowie der Zwergenkönig und die Zwergenkönigin ausgesprochen. Das Königs- und Bestenschießen soll im Rahmen des Schützenfestes stattfinden. Am Ausschießen des Königs, des Jugendkönigs, des Freihandkönigs und der Damenbeste kann jedes Vereinsmitglied mit mindestens dreijähriger Mitgliedschaft teilnehmen. Stichtag ist ebenso wie für die Altersgrenzen des Königshauses der Sonnabend des jeweiligen Schützenfestes.

Wer König, Vizekönig, Damenbeste, Jugendkönig oder Freihandkönig ist, darf während der darauf folgenden fünf Jahre nicht wieder die gleiche Würde erringen. Die Würde eines Kinder- oder Zwergenkönigs kann nur einmal errungen werden.

Der Kaiser und die Kaiserin werden alle drei Jahre außerhalb des Schützenfestes unter den Königen bzw. den Damenbesten der Vorjahre ausgesprochen. Die Würde kann nur einmal errungen werden. Amtierende Kaiser und Kaiserin können während ihrer Amtszeit kein König, Vizekönig, Freihandkönig oder Damenbeste werden. Es darf jedoch um die Plätze mitgeschossen werden.

Es kann jeweils nur eine Würde gleichzeitig errungen und besessen werden.

Die Auswertung der Schießergebnisse zum Königshaus erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den Schießmeister, den Oberst und den scheidenden König. Die Auswertung der Kaiserscheiben nimmt der Schießmeister vor.

Im Rahmen des Schützenfestes werden zu unterschiedlichen Terminen die Könige, Vizekönige, Jugendkönige und Kinderkönige abgeholt, aber nur in Scharnhorst oder Kragen.

### **König wird,**

wer männlich und mindestens 25 Jahre oder männlich und verheiratet ist und das beste Schießergebnis beim Königsschießen erzielt hat. Er erhält 275,00 € Königsgeld vom Verein, die Einnahmen vom Königsschießen (10,00 € pro Teilnehmer) und bei Mitgliedschaft in der Königsversicherung die dort eingesammelten Gelder nach Maßgabe der betreffenden Versicherungsbedingungen.

### **Vizekönig wird,**

wer das nächstbeste Ergebnis nach dem König erzielt hat.

### **Jugendkönig kann werden,**

wer 16 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt und unverheiratet ist. Er erhält 30,00 € Jugendkönigsgeld vom Verein und die Einnahmen vom Jugendkönigsschießen (10,00 € pro Teilnehmer).

### **Kinderkönig können werden**

alle Jungen und Mädchen zwischen 10 und noch nicht 16 Jahren, die Mitglied im Schützenverein sind oder die in den Ortsteilen Scharnhorst, Kragen, Endeholz oder Marwede wohnen, sowie Kinder von auswärtigen Vereinsmitgliedern. Der Kinderkönig muss nicht Vereinsmitglied sein.

**Zwergenkönige** können werden

alle Jungen und Mädchen bis einschl. 9 Jahren, die Mitglied im Schützenverein sind oder die in den Ortsteilen Scharnhorst, Kragen, Endeholz oder Marwede wohnen, sowie Kinder von auswärtigen Vereinsmitgliedern. Die Zwergenkönige müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

**Freihandkönig** kann werden

Jedes Vereinsmitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist. Königs- und Damenbestenwürde haben Vorrang.

**Damenbeste** kann werden,

wer weiblich und mindestens 25 Jahre alt oder weiblich und verheiratet ist. Sie erhält die Einnahmen vom Damenbesteschießen (10,00 € pro Teilnehmerin). Während der fünfjährigen Sperre kann um die Plätze zwei und drei mitgeschossen werden.

## 8. Aufgaben des Königshauses

**Der König**

repräsentiert den Verein durch Teilnahme an allen Umzügen der Nachbarvereine und beteiligt sich an Delegationen zu befreundeten auswärtigen Schützenvereinen. Im Verhinderungsfalle trägt er Sorge für seine Vertretung durch den Vizekönig.

Mindestens eine Veranstaltung in Göttingen, entweder Schützenfestfrühstück (i.d.R. am Montag nach dem 3. Wochenende im Juli) oder Königsball des SV Scharnhorst (i.d.R. im Oktober), hat der König persönlich wahrzunehmen.

Der König nimmt an allen Mitgliederversammlungen des Vereins, am Kameradschaftsabend und am Schützenfest des Folgejahres teil. Er ist zur Teilnahme an allen Sitzungen des erweiterten Vorstands berechtigt. Er ist entsprechend einzuladen.

Der König ist verpflichtet, die Königsscheibe für seinen Nachfolger zu kaufen und gestalten zu lassen. In eine freie Plakette der Königskette hat er seinen Namen eingravieren zu lassen. Sind sodann alle Plaketten beschriftet, lässt er zwei neue Plaketten anbringen.

Der König lässt ein Foto in Tracht in der üblichen Größe anfertigen und stimmt dessen Anbringung an geeigneter Stelle zu.

Der König nimmt am Schützenfrühstück teil. Er wird beim anschließenden Umzug zu Hause abgeholt und stellt dort einen Umtrunk für Alle bereit. Er ist nicht verpflichtet, den Umtrunk über den Festwirt zu beschaffen. Er bereitet einen Platz vor zur Anbringung der Königsscheibe.

Der König wird am Schützensamstag des Folgejahres von der Kompanie erneut abgeholt und stellt dort wiederum einen Umtrunk bereit.

Der König benennt seine Königin. Sie trägt zu den im Verein üblichen Anlässen eine Krone.

#### **Der Vizekönig**

vertritt den König bei dessen Verhinderung, über die er rechtzeitig zu informieren ist.

Der Vizekönig hat in eine freie Plakette der Vizekönigskette seinen Namen eingravieren zu lassen. Sind sodann alle Plaketten beschriftet, lässt er zwei neue Plaketten anbringen.

Der Vizekönig wird am Schützenfreitag des Folgejahres von der Kompanie abgeholt. Ein Umtrunk erfolgt nicht.

Der Vizekönig benennt die Vizekönigin. Sie trägt zu den im Verein üblichen Anlässen eine Krone.

#### **Die Damenbeste**

repräsentiert den Verein durch Teilnahme an allen Umzügen der Nachbarvereine. Sie lässt ein Foto in Tracht in der üblichen Größe anfertigen und stimmt dessen Anbringung an geeigneter Stelle zu.

Die Damenbeste hat in eine freie Plakette der Damenbestekette ihren Namen eingravieren zu lassen. Sind sodann alle Plaketten beschriftet, lässt sie zwei neue Plaketten anbringen.

Die Damenbeste gibt ihren „Ausstand“ mit einem einfachen Imbiss (Kartoffelsalat und Würstchen) für die Schützendamen während des nächstjährigen Probedamenbesteschießens.

#### **Der Freihandkönig**

repräsentiert den Verein durch Teilnahme an allen Umzügen der Nachbarvereine.

Der Freihandkönig hat in eine freie Plakette der Freihandkönigskette seinen Namen eingravieren zu lassen. Sind sodann alle Plakette beschriftet, lässt er zwei neue Plaketten anbringen.

#### **Der Jugendkönig**

repräsentiert den Verein durch Teilnahme an allen Umzügen der Nachbarvereine.

Der Jugendkönig ist verpflichtet, die Jugendkönigsscheibe für seinen Nachfolger zu kaufen und gestalten zu lassen.

Der Jugendkönig lässt ein Foto in Tracht in der üblichen Größe anfertigen und stimmt dessen Anbringung an geeigneter Stelle zu.

Der Jugendkönig wird am Schützenfreitag des Folgejahres von der Kompanie abgeholt. Er stellt dort einen Umtrunk bereit. Es steht ihm frei, sich eine Begleitung zu wählen.

### **Der Kinderkönig**

lässt ein Foto in Tracht in der üblichen Größe anfertigen, welches vom Verein an geeigneter Stelle angebracht wird.

Der Kinderkönig nimmt am Schützenfrühstück teil. Er wird beim anschließenden Umzug zu Hause abgeholt und stellt dort einen Umtrunk bereit. Er lässt einen Platz zur Anbringung der Kinderkönigsscheibe vorbereiten.

Der Kinderkönig wird am Schützensamstag des Folgejahres erneut von der Kompanie abgeholt und stellt dort wiederum einen Umtrunk bereit. Die Kosten des Umtrunks für beide Tage trägt der Verein, der auch die Kinderkönigsscheibe für den Nachfolger sowie die Ergänzung der Kinderkönigskette einschließlich Gravur auf Vereinskosten besorgt.

### **Der Kaiser und die Kaiserin**

repräsentieren – jeder für sich -den Verein durch Teilnahme an allen Umzügen der Nachbarvereine.

Der Kaiser und die Kaiserin haben eine freie Plakette ihrer Kaiserkette mit ihrem Namen beschriften zu lassen. Sind sodann alle Plaketten ihrer Kette beschriftet, lassen sie zwei neue Plaketten anbringen.

## **9. Die Damenschießgruppe**

Die Damenschießgruppe im Verein ist am 26.06.1987 gegründet worden. Das Eintrittsalter ist 16 Jahre.

Sofern in eigenen Angelegenheiten nicht formlos Einigkeit erzielt wird, trifft die Damenschießgruppe ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse in Versammlungen, zu denen die Damenleiterin einlädt.

Die Damenschießgruppe hat freiwillig übernommen, das Schützenhaus regelmäßig zu putzen, außerhalb von Veranstaltungen einmal wöchentlich. Dazu wird ein Putzplan aufgestellt. Wer trotz Einteilung verhindert ist, hat für Ersatz zu sorgen.

Die Damenschießgruppe stellt zu den bisher üblichen Anlässen Abordnungen in Schützentracht.

## **10. Besondere Leistungen des Vereins**

Bei freudigen oder traurigen Anlässen stellt der Verein entsprechend dem Brauchtum Abordnungen und gewährt kleine Aufmerksamkeiten.

Die Leistungen des Vereins anlässlich des Schützenfestes und anderer Veranstaltungen des Vereins richten sich nach dem Brauchtum. Beim Umzug am Schützensamstag legt der Verein am Ehrenmal einen Kranz nieder.

Der Verein erstattet Fahrtkosten für Sportschützen (Rundenwettkämpfe – Verbandsliga aufwärts - die außerhalb des Landkreises Celle stattfinden)

## **11. Dienstgrade, Uniformkennzeichen, Beförderungen**

- 11.1 Dienstgrade werden für alle männlichen Mitglieder vergeben, die entsprechend an der Schützenuniform zu tragen sind.
- 11.2 Für die Kennzeichnung als Dienstgrad "Schütze" hat das Mitglied selbst zu sorgen. Alle weiteren Kennzeichen werden vom Verein beschafft und werden i.d.R. vom Oberst verliehen.
- 11.3 Die Kennzeichnungen werden in Abhängigkeit vom Alter, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein verliehen. Nach Ermessen des Obersten kann ein Mitglied abweichend von dieser Regelung befördert werden.
- 11.4 Der Stichtag für das Anrecht auf eine Beförderung ist jeweils der Sonntag des Schützenfestes in einem Schützenjahr beginnend mit dem 16. Lebensjahr oder dem Vereinseintritt, je nachdem was zuletzt eintritt. Beförderungen werden ebenfalls an diesem Tag durchgeführt.
- 11.5 Wenn ein Schütze im Rahmen der Beförderung nicht anwesend ist, kann die Beförderung nach Ermessen des Obersten verfallen. Ebenfalls nach Ermessen kann in diesem Fall der Anspruch auf eine Beförderung verfallen oder die Beförderung kann im Folgejahr vollzogen werden.
- 11.6 Im Bereich der Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade wird ein Mitglied automatisch nach 4 Jahren befördert, sofern der Anspruch in dieser Dienstgradgruppe immer noch besteht.
- 11.7 Im Bereich der Offiziere wird ein Mitglied automatisch nach 5 Jahren befördert, sofern der Anspruch in dieser Dienstgradgruppe immer noch besteht.
- 11.8 In den Bereich der Unteroffiziere kann ein Mitglied nur gelangen, sofern das Mitglied Vorstandsarbeit oder Vergleichbares leistet oder sich auf andere Weise einbringt. In den Bereich der Offiziere kann ein Mitglied nur gelangen, sofern das Mitglied Vorstandsarbeit leistet. Ein Dienstgrad in diesen Bereichen kann ohne weiteren Einsatz im Verein nicht erreicht werden. Jahre ohne Beförderung und ohne weiteres Einbringen werden trotzdem gezählt, so dass ein Mitglied unmittelbar nach der Berechtigung in dieser Gruppe befördert werden kann.



- 11.9 Der angestrebte Dienstgrad des Spieß ist der Hauptfeldwebel. Hat der Spieß einen Dienstgrad unter dem eines Feldwebels, so ist dieser im Rahmen der nächsten Beförderungen zum Feldwebel zu befördern. Die weiteren Beförderungen zum Ober- und Hauptfeldwebel sind im Zweijahresrhythmus zu vollziehen. Eine Beförderung zum Leutnant ist ohne weiteres Vorstandsamt nicht vorgesehen.
- 11.10 Der Schützenkönig wird im Folgejahr der Proklamation automatisch befördert, mindestens auf den Rang eines Unteroffiziers.
- 11.11 Befördert wird ein Mitglied innerhalb seiner Dienstgradgruppe zum jeweils höheren Dienstgrad. Bei Sprüngen in eine höhere Dienstgradgruppe ist dort beim niedrigsten Dienstgrad zu beginnen.
- 11.12 Der Oberst bzw. sein Stellvertreter kann Beförderungen außerhalb dieser Regelung aus gegebenen Anlass aussprechen.
- 11.13 Nach jeder Beförderung (auch außer der Reihe) betragen die Wartejahre eines Mitglieds 0.
- 11.14 Der König tauscht seine gewöhnlichen Dienstgradabzeichen gegen die des Königs für die Dauer der Amtszeit.
- 11.15 Ein Mitglied kann im Regelfall höchstens den Rang eines Hauptmanns erreichen.
- 11.16 Endet die Amtszeit des Oberst und wird dieser nicht wieder gewählt, so erhält das Mitglied den Rang eines Hauptmanns.
- 11.17 Das Degradieren eines Mitgliedes ist nicht vorgesehen.
- 11.18 Das Tragen falscher Dienstgradabzeichen an Tagen außer dem Tag der Beförderung selbst, kann vom Obersten geahndet werden.
- 11.19 Bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen, wird das Tragen vereinsfremder Dienstgradabzeichen geduldet.
- 11.20 Sonderabzeichen des Königs, Präsidenten und ehem. Präsidenten werden nicht im Rahmen einer Beförderung verliehen, sondern sind sofort zu tragen.

## Schulterstücke / Abzeichen / Rangfolge der Dienstgrade

Abzeichen Mannschafts- dienstgrade	für	Schütze	Schulterstücke, 4-streifig, in Grün
		Gefreiter	wie vor jedoch mit einem silbernen Stern auf jedem Abzeichen
		Obergefreiter	wie vor jedoch mit zwei silbernen Sternen auf jedem Abzeichen
		Hauptgefreiter	wie vor jedoch mit drei silbernen Sternen auf jedem Abzeichen
Abzeichen Unteroffizier- dienstgrade	für	Unteroffizier	Schulterstücke, 4-streifig, außen in Silber, innen in Grün
		Stabsunteroffizier	wie vor jedoch mit einer silbernen Litze am äußeren Ende (etwa 1,9 x 3,6mm)
		Feldwebel	wie vor jedoch mit einem silbernen Stern auf jedem Abzeichen
		Oberfeldwebel	wie vor jedoch mit zwei silbernen Sternen auf jedem Abzeichen
		Hauptfeldwebel	wie vor jedoch mit drei silbernen Sternen auf jedem Abzeichen
Abzeichen für Offizierdienstgrade	für	Leutnant	Schulterstücke, 4-streifig, in Silber
		Oberleutnant	wie vor jedoch mit einem goldenen Stern auf jedem Abzeichen
		Hauptmann	wie vor jedoch mit zwei goldenen Sternen auf jedem Abzeichen
Abzeichen Stabsoffizier- dienstgrade	für	Major	Wird nicht verliehen
		Oberstleutnant	Wird nicht verliehen
		Oberst	Schultergeflecht aus 3 Schnüren in Silber, zusätzliche Fangschnur aus zwei Breitgeflechten und Stiften auf der rechten Seite
Sonderabzeichen		Spieß	Gewöhnliche Schulterstücke gem. Dienstgrad, zusätzlich die gelbe Schnur auf der linken Seite
		Präsident	Schultergeflecht aus 3 Schnüren in Gold
		Ehem. Präsidenten	Schultergeflecht aus 3 Schnüren, 2 in Grün, 1 in Silber
		König	Schultergeflecht aus 3 Schnüren, 2 in Rot, 1 in Gold

## **12. Nutzung des Schießsportheims**

Das Schießsportheim ist eine Stätte der schießsportlichen Veranstaltung und Förderung des Vereinslebens des Scharnhorster Schützenvereins.

Veranstaltungen des Vereins, die diesen Zwecken dienen, haben Vorrang vor allen sonstigen Nutzungen, sofern sie angemessen sind und ca. vier Wochen vor dem maßgeblichen Termin festgesetzt sind. Nach Maßgabe dieser vorrangigen Nutzung kann das Vereinsheim vom Vorstand oder einem entsprechend bevollmächtigten Vorstandsmitglied vergeben werden

- a) an volljährige Vereinsmitglieder bei in ihrer Person begründeten besonderen Anlässen und
- b) an ortsansässige Vereine für vereinseigene Veranstaltungen.

In anderen Fällen entscheidet der Vorstand. Eine Nutzung für Polterabende ist nicht gestattet.

Das Schützenheim ist in sauberem Zustand (nicht nur besenrein!) zu übergeben. Es wird von einem Vorstandsmitglied abgenommen. Entstandene Schäden sind unverzüglich zu ersetzen.

Das Entgelt für die Nutzung des Schießsportheims beträgt für Vereinsmitglieder 100,00 €. Für Scharnhorster Vereine ist die Nutzung unentgeltlich.

## **13. Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat diese Geschäftsordnung am 23. 10. 2015 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ordnungen des Vereins unbeschadet von deren Bezeichnung. Der Vorstand kann das derzeitige vereinsinterne Brauchtum ohne Verbindlichkeitscharakter schriftlich erfassen.

---

Die 1. Vorsitzende

---

Der Schriftführer